



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts  
„Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“  
(Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner)**

**Federführend: Finanzministerium**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts**  
**„Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“**  
**(Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner)**

**A. Problem**

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie, DLRL) ist eines der Reformvorhaben zur Umsetzung der im Jahr 2000 durch die europäischen Staats- und Regierungschefs verabschiedeten so genannten Lissabon-Strategie. Nach der Intention der Richtlinie sollen die Marktstrukturen (Anbieter, Verwaltung, Konsumenten) innerhalb der Gemeinschaft durch umfangreiche Reformen auf den globalen Wettbewerb ausgerichtet werden. Mit Hilfe der Umsetzung eines harmonisierten EU-weiten Dienstleistungsmarktes soll sich die Union bis 2010 zum dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt entwickeln. Hauptziele der Lissabonstrategie sind die Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

Das Europaparlament hat die Dienstleistungsrichtlinie am 15. November 2006 verabschiedet. Sie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Dezember 2006 veröffentlicht und ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Die Dienstleistungsrichtlinie soll bürokratische Schranken für Dienstleister abbauen, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen erleichtern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beitragen. Zu diesem Zweck sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und dadurch die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten erleichtert werden. Dies betrifft sowohl Fälle, in denen sich ein Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen als auch solche, in denen er nur vorübergehend Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten einbringen will.

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht unter anderem vor, dass Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit notwendig sind, über Einheitliche Ansprechpartner (EA) abwickeln können. Der EA gibt Auskunft über alle notwendigen Zulassungsvoraussetzungen, nimmt Anträge entgegen, leitet diese an die jeweilige zuständige Behörde zur Bearbeitung

weiter und koordiniert erforderliche Verfahren. Der Einheitliche Ansprechpartner und die zuständigen Behörden haben gegenüber den Dienstleistungserbringern und -empfängern darüber hinausgehende Informationspflichten.

Die Abwicklung der dienstleistungsbezogenen Verfahren und Formalitäten sowie die Weitergabe von Informationen müssen nach Artikel 8 der Richtlinie auch auf elektronischem Wege möglich sein. Außerdem sind die Mitgliedstaaten einander zur Amtshilfe verpflichtet (Artikel 28 ff.). Zur Unterstützung dieser Verwaltungszusammenarbeit ist die Einrichtung eines elektronischen Systems für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschrieben (sog. IMI-System - Internal Market Information System).

Das IMI-System sieht zudem im Rahmen des Informationsaustausches einen Vorwarnmechanismus vor, der die Mitgliedstaaten zu einer aktiven grenzüberschreitenden Unterrichtung von Amts wegen und ohne Anfrage bei ernststen Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt verpflichtet.

## **B. Lösung**

Bei der Umsetzung der Richtlinie ist die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern in den Artikeln 70 ff. GG und bei der Verwaltungskompetenz in den Artikeln 30, 83 ff. GG zu beachten. Danach haben die Länder die Organisationshoheit über die Verwaltung und damit die Befugnis zur Errichtung von Behörden. Entsprechend der föderalen Zuständigkeitsordnung steht mithin jedes Land in der Pflicht, den EA rechtlich und organisatorisch auszugestalten.

Die rechtliche Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt insoweit durch das vorliegende Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner). In Schleswig-Holstein sollen die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden. Die Trägerschaft der Anstalt soll gemeinsam vom Land, von den Kommunen und den Wirtschaftskammern (IHKen und HWKen) wahrgenommen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil des diesbezüglichen Organisationskonzeptes. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, und deren Struktur und Organisation festgeschrieben. Ferner werden die von der AöR wahrzunehmenden Aufgaben definiert.

## **C. Alternativen**

Keine.

Es besteht die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bis zum 28. Dezember 2009. Das vorgeschlagene Organisationsmodell zur Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners in Schleswig-Holstein ist richtlinienkonform. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Einheitlichen Ansprechpartners für Schleswig-Holstein ist darüber hinaus am besten geeignet, die Anforderungen und Aufgaben aus Sicht der Wirtschaft, des Bürgers und der Verwaltung effektiv zu erfüllen. Das Modell ist zwischen den beteiligten Trägern abgestimmt. Die vorgeschlagene Zusammenfassung der Verwaltungskraft der beteiligten Träger stellt eine effiziente Aufgabenerledigung durch den EA sicher.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Die Einrichtung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ in Schleswig-Holstein wird finanzielle Auswirkungen haben, deren geschätzte Höhe sich für die Umsetzung des kooperativen Umsetzungsmodells in der Rechtsform einer gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts aus dem Wirtschaftsplan der Anstalt ergibt.

Das Land Schleswig-Holstein ist rechtlich verbindlich zur Einrichtung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet. Insofern würden bei einer Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen die Rechtsfolge des Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung in einem noch zu überprüfenden Umfang ausgelöst werden. Allerdings haben auch die Kommunen und die Kammern im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten ein Interesse an der Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners.

Eine Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auf die Kommunen oder die Kammern würde zu erheblich mehr Personal- und Sachaufwand (insbesondere für die IT-Abwicklung über den „Einheitlichen Ansprechpartner“) führen als die Wahrnehmung der Aufgaben durch eine Anstalt öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft. Hinzu kommt, dass im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung des Anstaltsmodells die Mitfinanzierung der Anstalt durch die

gemeinsamen Träger gewährleistet ist. Insofern wird gewährleistet, dass jeder Träger einen seinem Sachinteresse entsprechenden Beitrag zur Finanzierung und Funktionsfähigkeit der Anstalt leistet.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Mit der Errichtung der Anstalt wird ein neuer Verwaltungsträger geschaffen, der entsprechend den Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes die dort definierten Aufgaben der Einheitlichen Stelle wahrzunehmen hat. In dem hierzu erforderlichen Austausch zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Stellen liegt ein gewisses Mehr an Verwaltungsaufwand. Dieses Mehr an Verwaltungsaufwand ist aber im Wesentlichen unabhängig von der gewählten Organisationsentscheidung zum Einheitlichen Ansprechpartner. Es wird darüber hinaus kompensiert durch Entlastungseffekte bei den zuständigen Behörden im Falle der Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners durch die Dienstleistungserbringer (z.B. Verfahrensklärung, Information und Beratung, Qualitätssicherung bei der Antragstellung). Im Übrigen wird ein etwaiges Mehr an Verwaltungsaufwand durch die im Rahmen der Aufgabenerledigung erforderliche Abstimmung mit einem neuen Verwaltungsträger gerechtfertigt durch die gewählte Organisationsform, die im Vergleich zu anderen denkbaren Organisationsmodellen die kostengünstigste und qualitativ sinnvollste Lösung darstellt.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Diskussion insbesondere mit den Wirtschaftskammern des Landes hat gezeigt, dass durch die Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners“ in Schleswig-Holstein im Allgemeinen und durch die Realisierung in der Form einer gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts im Besonderen positive Effekte auch für die heimische Wirtschaft zu erwarten sind. Bei der Abwicklung der einschlägigen Verfahren wird sich der Aufwand für die Wirtschaft durch die Einschaltung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ als Verfahrensmanager reduzieren. Unter Berücksichtigung auch der weiteren Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie wird voraussichtlich auch die Dauer der einschlägigen Verfahren verkürzt werden können.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 3. Juni 2009 übersandt worden.

**F. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines  
Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts  
„Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“<sup>1</sup>  
(Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner)  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I**

**Grundlagen**

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Siegel, Trägerschaft

§ 2 Anwendungsbereich

**Abschnitt II**

**Aufgaben**

§ 3 Aufgaben

§ 4 Unterstützungspflichten der zuständigen Stellen

§ 5 Haftung, Anstaltslast

§ 6 Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer

**Abschnitt III**

**Finanzierung**

§ 7 Finanzierung

§ 8 Gebühren

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

## **Abschnitt IV**

### **Innere Organisation**

- § 9        Organe
- § 10       Verwaltungsrat
- § 11       Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 12       Satzung
- § 13       Geschäftsführung

## **Abschnitt V**

### **Personal, Aufsicht, Wirtschaftsführung, Datenschutz und Haftung**

- § 14       Personal der Anstalt
- § 15       Rechtsaufsicht
- § 16       Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss
- § 17       Anwendung der Landeshaushaltsordnung
- § 18       Finanzkontrolle
- § 19       Datenschutz
- § 20       Schadensersatz
- § 21       Veröffentlichungen
- § 22       Verfahrensbestimmungen
- § 23       Übergangsvorschriften
- § 24       Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **Grundlagen**

#### **§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Siegel, Trägerschaft**

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie, DLRL). Sie trägt die Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Sitz der Anstalt ist die Landeshauptstadt Kiel.

(4) Die Anstalt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“.

(5) Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinden und Kreise des Landes sowie alle im Land Schleswig-Holstein bestehenden Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern; das Nähere regeln die Träger im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Weitere Träger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015 aufgenommen werden. Jeder weitere Träger stellt jeweils ein weiteres Mitglied in dem Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 10.

(6) Die Interessen der Gemeinden und Kreise werden in der Anstalt durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, den Städtebund Schleswig-Holstein, den Städtetag Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vertreten.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet auf alle von der DLRL erfassten Dienstleistungstätigkeiten und auf solche Dienstleistungen Anwendung, deren Abwicklung über die einheitliche Stelle durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Der Service der Anstalt kann von in- und ausländischen Dienstleistungserbringern in Anspruch genommen werden. Die Anstalt betreut Verfahren im Zusammenhang mit der dauerhaften Niederlassung ebenso wie Verfahren im Zusammenhang mit der vorübergehenden Dienstleistungstätigkeit. Durch Verordnung kann die für die betroffenen Branchen oder Nicht-Dienstleistungen fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 sowie im Benehmen mit der für die Umsetzung der DLRL zuständigen obersten Landesbehörde den Anwendungsbereich um alle oder einzelne vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommene Branchen oder um Nicht-Dienstleistungen erweitern.

(2) Über die Anstalt können alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden, die unter Artikel 6 DLRL fallen oder deren Abwicklung über die einheitliche Stelle durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Durch Verordnung kann die für die betroffenen Verfahren fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 sowie im Benehmen mit der für die Umsetzung der DLRL zuständigen obersten Landesbehörde den Anwendungsbereich um weitere von der DLRL nicht erfasste Verfahren und Formalitäten erweitern.

## **Abschnitt II**

### **Aufgaben**

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Anstalt hat nach Artikel 6 DLRL die Aufgabe, die Durchführung staatlicher Verfahren und Formalitäten zu erleichtern. Sie wirkt gemeinsam mit den zuständigen Stellen auf die einfache, zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens hin. Sie hat die im Sinne dieses Gesetzes an sie herangetragenen Anliegen gegenüber den zuständigen Stellen zu koordinieren. Die Anstalt unterstützt Dienstleistungserbringer bei sämtlichen Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit betreffen.

(2) Die Anstalt ist einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

(3) Die Anstalt prüft eingehende Anträge und Mitteilungen summarisch auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler. Sie leitet die Anträge und Mitteilungen unverzüglich an die zuständigen Stellen weiter. Bei offensichtlicher Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit weist die Anstalt den Dienstleistungserbringer darauf hin; § 138 b Abs. 4 LVwG bleibt unberührt. Die Anstalt wickelt für die an sie herangetragenen Verfahren die gesamte Verfahrenskorrespondenz einschließlich der Zustellung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie die Weiterleitung dienstleistungsspezifischer Informationen der zuständigen Behörden nach §§ 83 a und 138 c Abs. 2 LVwG ab, soweit der Dienstleistungserbringer nicht etwas anderes verlangt. Die Aufgaben der Anstalt nach diesem Absatz lassen die gesetzlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden unberührt.

(4) Die Anstalt stellt Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern allgemeine Informationen beispielsweise über

1. die Anforderungen, die insbesondere für im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene Dienstleistungserbringer beispielsweise bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten,
2. die zuständigen Stellen, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Stellen, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen,
3. die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen,
4. die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Stellen und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern,
5. Verbände oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen,

zur Verfügung. Die Informationen müssen in einer klaren und unzweideutigen Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sein und dem neuesten Stand entsprechen. Zu diesem Zweck betreibt die Anstalt ein elektronisches Wissens- und Informationssystem.

(5) Sofern die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird, kann die Anstalt vergleichbare Aufgaben für andere Stellen – auch außerhalb des Landes Schleswig-Holstein – wahrnehmen. Einzelheiten, insbesondere zur Kostenerstattung, sind vor Übernahme in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzulegen.

(6) Durch Verordnung kann die für die Umsetzung der DLRL zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 weitere öffentliche Aufgaben als einheitliche Stelle oder solche, die mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, auf die Anstalt übertragen.

(7) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die Anstalt Dritter bedienen.

(8) Soweit in den Gemeinden und Kreisen für den nach Kapitel VI der DLRL erforderlichen Informationsaustausch das nach Artikel 34 Abs. 1 DLRL von der Europäischen Kommission eingerichtete elektronische System genutzt wird, nimmt die Anstalt für sie die technische Abwicklung für den Informationsaustausch wahr; die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden der Gemeinden und Kreise bleiben unberührt. Auf Antrag überträgt die Aufsichtsbehörde nach § 15 Satz 2 die technische Abwicklung für den Informationsaustausch mittels des in Satz 1 genannten elektronischen Systems auf die Gemeinden und Kreise.

#### **§ 4 Unterstützungspflichten**

(1) Die für die Durchführung der nach § 2 Abs. 2 erfassten Verfahren und Formalitäten zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Die zuständige Stelle erteilt der Anstalt auf Nachfrage Auskunft über den Stand der bei ihr anhängigen Verfahren.

(2) Soweit ein Dienstleistungserbringer Informationen nach Artikel 7 Abs. 2 DLRL über die Anstalt begehrt, ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese der Anstalt unverzüglich und elektronisch zur Weiterleitung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, der Anstalt die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Eine entsprechende Pflicht obliegt auch der Anstalt im Verhältnis zu den zuständigen Behörden.

### **§ 5 Haftung, Anstaltslast**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem nach § 7 Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel, im Falle der Amtshaftung nach der Regelung des § 20.

(2) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

### **§ 6 Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer**

Dienstleistungserbringer, die zum Zweck der Verfahrensabwicklung die Anstalt eingeschaltet haben, informieren diese unverzüglich

1. über die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind, sowie
2. über Änderungen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung führen.

## **Abschnitt III Finanzierung**

### **§ 7 Finanzierung**

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erhält die Anstalt von den Trägern Finanzmittel nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte als Globalzuweisung. Der Finanzbedarf der Anstalt wird jährlich vom Verwaltungsrat im Wirtschaftsplan niedergelegt. Der Anteil an der Finanzierung wird von den Trägern in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Der auf die Träger entfallende Anteil kann auch durch die Gestellung von Sach- oder Personalmitteln erbracht werden.

(2) Im Falle der Übertragung neuer Aufgaben nach § 3 Abs. 6 hat die Verordnung Regelungen darüber zu enthalten, welcher Träger die zusätzlich notwendigen Finanzmittel bereitzustellen hat.

### **§ 8 Gebühren**

(1) Die Anstalt kann für die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben. Diese dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip), müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Verfahrens stehen und vertretbar sein. Der Verwaltungsrat bestimmt durch Satzung die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, sowie die Gebührensätze.

(2) Wird ein Verfahren oder eine Formalität über die Anstalt abgewickelt, werden die anfallenden Gebühren und Auslagen des Verfahrens für die zuständige Stelle von der Anstalt eingezogen. Sie hat diese unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und gegebenenfalls ein Vollstreckungsverfahren gegen den Gebührenschuldner zu veranlassen.

## **Abschnitt IV**

### **Innere Organisation**

#### **§ 9 Organe**

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

#### **§ 10 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich des § 1 Abs. 5 Satz 3 aus sieben Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städtebund Schleswig-Holstein, der Städtetag Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag benennen entsprechend § 1 Abs. 6 für die kommunalen Träger der Anstalt jeweils ein Mitglied. Je ein weiteres Mitglied benennen

1. das Land Schleswig-Holstein,
2. die Industrie- und Handelskammern,
3. die Handwerkskammern.

Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 3 ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern für den Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder erforderlich.

## § 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Satzung der Anstalt gemäß § 12 und ihre Änderung,
2. die Grundsätze der Führung der Geschäfte,
3. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
4. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5,
5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
6. Grundsatzfragen der Personalverwaltung,
7. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Aufnahme neuer Träger gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2,
10. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts
12. die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4.

Die Beschlüsse nach Nummern 4, 9 und 12 sowie der Beschluss der ersten Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung nach Nummer 3 sowie Beschlüsse nach Nummern 4, 5 und 9 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht. Beschlüsse nach Nummer 7 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder.

(2) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

(4) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

### **§ 12 Satzung**

Die Anstalt regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt enthalten.

### **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung) wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

## **Abschnitt V**

### **Personal, Aufsicht, Wirtschaftsführung, Datenschutz und Haftung**

### **§ 14 Personal der Anstalt**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird im Beschäftigtenverhältnis eingestellt. Die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist zulässig. Die Geschäftsführung kann auch einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden; die

Übertragung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(2) Die Geschäftsführung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Sie ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. Sie kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 bleibt unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn Träger der Anstalt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 4 ihre Finanzierungsverpflichtung durch Gestellung von Personal erfüllen.

(4) Für eigenes Personal der Anstalt gelten der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TvL) in der jeweiligen Fassung sowie das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93). Das Tarifrecht der abgeordneten Beschäftigten bleibt unberührt. Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Satz 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

### **§ 15 Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Land Schleswig-Holstein. Aufsichtsbehörde ist die für die Umsetzung der DLRL zuständige oberste Landesbehörde. Die Aufsichtsbehörde stellt in Angelegenheiten der §§ 138 a ff. LVwG das Einvernehmen mit dem Innenministerium her.

### **§ 16 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt stellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen mittelfristigen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasst. Im Erfolgsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und im Finanzplan die geplanten Änderungen der Vermögensteile und des Kapitalbestandes darzustellen.

(4) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat beschließt spätestens bis zum Abschluss der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts.

### **§ 17 Anwendung der Landeshaushaltsordnung**

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung.

## **§ 18 Finanzkontrolle**

Der Rechnungshof des Landes Schleswig-Holstein überwacht die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung.

## **§ 19 Datenschutz**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), soweit dieses Gesetz keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen enthält. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 10 LDSG.

(2) Die Anstalt darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und speichern, soweit dies zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Soweit die zuständigen Stellen gegenüber der Anstalt zur Unterstützung verpflichtet sind, dürfen diese die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die Anstalt übermitteln. Beschränkt der Dienstleistungserbringer das Tätigwerden der Anstalt auf bestimmte Verfahrensgegenstände oder Verfahrenshandlungen, so darf die Anstalt personenbezogene Daten nur in dem hierfür erforderlichen Maße erheben, verarbeiten und speichern.

(3) Das gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 von der Anstalt betriebene Wissens- und Informationssystem darf personenbezogenen Daten enthalten, soweit es zur Aufgabenerledigung erforderlich ist.

## **§ 20 Schadensersatz**

(1) Für die Erfüllung der Informationsaufgaben nach § 3 Abs. 4 ist unabhängig von der Verpflichtung der zuständigen Stellen nach § 4 die Anstalt verantwortlich. Soweit die Anstalt Informationen der zuständigen Stellen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 weiterleitet, bleibt die zuständige Stelle verantwortlich, wenn diese als Urheberin der Informa-

tionen erkennbar ist und ihre Informationen inhaltlich unzutreffend sind. Andernfalls trifft die Außenverantwortlichkeit die Anstalt. Die Anstalt haftet nach außen unbegrenzt für bei Dritten entstehende Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unabhängig von den verfahrensmittelnden Befugnissen der Anstalt nach §§ 3 und 4 bleibt für die Sachentscheidung allein die zuständige Stelle verantwortlich. Dies gilt auch, wenn durch eine Pflichtverletzung der Anstalt Fristen versäumt werden oder durch eine Verzögerung der Anstalt eine Genehmigungsfiktion eintritt.

(3) Im Innenverhältnis der Anstalt zur zuständigen Stelle bestimmt sich die Haftung nach dem Grad der Verantwortlichkeit.

### **§ 21 Veröffentlichungen**

Die Satzungen, ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

### **§ 22 Verfahrensbestimmungen**

(1) Die in diesem Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigten obersten Landesbehörden haben die Interessen der Anstalt und ihrer Träger hinreichend zu berücksichtigen. Die nach § 10 Abs. 1 Vorschlagsberechtigten sind ebenso anzuhören wie der Verwaltungsrat der Anstalt. Alle Träger haben das Recht, Stellung zu nehmen. Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 6 ist das Einvernehmen mit der Anstalt herzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Verordnung der Umsetzung höherrangigen Rechts dient.

(2) Soweit dieses Gesetz eine Zustimmung der Rechtsaufsicht verlangt, hat diese, wenn sie die Genehmigung versagen will, der Anstalt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 23 Übergangsvorschriften**

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

### **§ 24 Inkrafttreten**

§ 1 Abs. 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, an dem die in § 1 Abs. 5 genannten Kooperationsvereinbarung rechtswirksam wird, jedoch frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Das Finanzministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Finanzminister

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

#### **I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs**

Die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen.

Verfahren und Formalitäten sollen vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Dies trifft sowohl Fälle, in denen sich Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen, als auch solche, die nur vorübergehend Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen wollen.

Zu diesem Zweck lassen sich der Dienstleistungsrichtlinie folgende vier Umsetzungsschwerpunkte entnehmen:

- Einrichtung von einheitlichen Ansprechpartnern in den Mitgliedstaaten
- Durchführung von Normprüfungen mit dem Ziel der Vereinfachung von  
Verwaltungsverfahren und des Abbaus von Hindernissen für den freien  
Dienstleistungsverkehr
- Elektronische Verfahrensabwicklung
- Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit.

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der landesrechtlichen Konkretisierung des Artikels 6 der Dienstleistungsrichtlinie, der die Tätigkeiten des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) in den Grundzügen festlegt.

Hinsichtlich des Inhalts der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Einheitliche Ansprechpartner zu errichten, sieht die Dienstleistungsrichtlinie vor, dass Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung ihrer

Dienstleistungstätigkeit notwendig sind, über Einheitliche Ansprechpartner abwickeln können. Der EA ist damit eine den zuständigen Behörden vorgeschaltete Stelle, die Auskunft über alle notwendigen Zulassungsvoraussetzungen sowie zuständigen Behörden und Interessenverbände erteilt, Anträge entgegennimmt, diese an die jeweils zuständige Behörde zur Bearbeitung weiterleitet und das Verfahren insgesamt koordiniert.

Der EA ist als koordinierende Stelle inhaltlich grundsätzlich nicht entscheidungsbefugt, es sei denn, ihm sind solche Kompetenzen ausdrücklich zugewiesen. Neben seiner Mittler- und Unterstützungsfunktion für Dienstleistungserbringer gegenüber den zuständigen Behörden kommt ihm auch die Aufgabe zu, bestimmte Informationen zu den innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zu verfügbaren Rechtsbehelfen und unterstützenden Organisationen und Verbänden zur Verfügung zu stellen (Artikel 7 der Dienstleistungsrichtlinie). Die Abwicklung der dienstleistungsbezogenen Verfahren und Formalitäten soll nach Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen. Neben der elektronischen Verfahrensabwicklung bleibt jedoch die Schriftform als Zugangsweg zum EA möglich.

Normadressat der Dienstleistungsrichtlinie ist der Staat, der die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften gewährleisten muss. Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners sind nach der Dienstleistungsrichtlinie gegenüber Unionsbürgern als Pflichtaufgaben zu erledigen.

Weiterführend haben Ministerpräsidenten- und Wirtschaftsministerkonferenz durch Beschlüsse festgelegt, die Dienstleistungsrichtlinie so umzusetzen, dass deren Regelungen und Verfahren auch auf inländische Dienstleistungserbringer und -empfänger anzuwenden sind. Grund dieser Entscheidung sind politische und verfassungsrechtliche Überlegungen, wie die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes und des Diskriminierungsverbotes.

Die Zuweisung der Aufgaben des EA erfolgt öffentlich-rechtlich durch Gesetz, so dass auch die nicht zwingend mit typisch öffentlich-rechtlichen Handlungsformen ausgeübten Tätigkeiten, wie z.B. Information und Beratung, insgesamt öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein wird durch ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren an die verwaltungsverfahrenrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie angepasst (Lt-Drs. 16/2609).

Im Verwaltungsverfahrenrecht wird die Bezeichnung „einheitliche Stelle“ verwendet mit der Begründung, dass dieses Gesetz allgemeine Verfahren regelt und nicht auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie mit dem dort verwendeten Begriff des „Einheitlichen Ansprechpartners“ beschränkt sei. Verwaltungsorganisatorisch ist es gleichwohl zulässig, die Stelle, die die Funktion der einheitlichen Stelle in Umsetzung der Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie ausübt, als „Einheitlichen Ansprechpartner“ zu bezeichnen. Dies entspricht im Übrigen der Bezeichnung in der amtlichen deutschen Übersetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Entsprechend den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie soll nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes die einheitliche Stelle (EA) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Dokumente entgegennehmen und sie unverzüglich mit der Aufforderung zur fristgerechten Erledigung an die zuständige Behörde weiterleiten, d.h. sie ist Mittler zwischen Dienstleister und den zuständigen Behörden.

Der Dienstleister muss damit keinen direkten Kontakt mehr mit den zuständigen Behörden haben. Er kann alle Verfahrensgänge über die einheitliche Stelle (EA) abwickeln. Alternativ kann sich der Dienstleister wie bisher direkt an die zuständige Behörde wenden.

Das Landesverwaltungsgesetz regelt die Befugnisse des EA nicht abschließend, sondern lässt vielmehr Raum für Ergänzungen aufgrund des durch die Dienstleistungsrichtlinie weiter gefassten Anforderungsprofils. Bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sind die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern in den Artikel 70 ff. GG und bei der Verwaltungskompetenz in den Artikel 30, 83 ff. GG zu beachten. Danach haben die Länder die Organisationshoheit über die Verwaltung und damit die Befugnis zur Errichtung von Behörden. Entsprechend der föderalen Zuständigkeitsordnung hat mithin jedes Land - neben der Verpflichtung zur Einrichtung - die Möglichkeit, den EA individuell zu verorten.

Die rechtliche Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt insoweit durch das vorliegende Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner). In Schleswig-Holstein sollen die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden. Die Trägerschaft der Anstalt soll gemeinsam vom Land, von den Kommunen und den Wirtschaftskammern (IHKen und HWKen) wahrgenommen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil des diesbezüglichen Organisationskonzeptes. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, und deren Struktur und Organisation festgeschrieben. Ferner werden die von der AöR wahrzunehmenden Aufgaben definiert.

Der Gesetzentwurf wurde im Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftskammern unter Beteiligung des Innenministeriums erarbeitet.

## **II. Wesentliche Regelungsgegenstände**

Die wesentlichen Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfes sind:

### **1. Grundlagen**

Der formale Errichtungsakt der Anstalt öffentlichen Rechts auf Grund des § 42 Abs. 1 Nr. 1 LVwG sowie die Definition des Anwendungsbereichs des Gesetzes.

### **2. Aufgaben**

Die Zuweisung von Aufgaben an die Anstalt sowie die Möglichkeit, den Aufgabenbereich zukünftig über das nach der Dienstleistungsrichtlinie zwingend erforderliche Maß hinaus zu erweitern.

### **3. Finanzierung**

Grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung der Anstalt. Diese Regelungen werden ergänzt und inhaltlich ausgeführt durch die zwischen den Trägern zu schließende Kooperationsvereinbarung.

### **4. Innere Organisation**

Im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs ist die innere Organisation der Anstalt unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Träger ausgestaltet.

## 5. Weitere Regelungen

Der Abschnitt V des Gesetzentwurfs enthält weitere Regelungen hinsichtlich der Beschäftigten der Anstalt, zur Aufsicht über die Anstalt sowie zur Finanzkontrolle, zum Datenschutz und zur Haftung.

## B. Einzelbegründung

Zu § 1:

**Abs. 1 Satz 1** enthält den formalen Akt der Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 LVwG durch Gesetz. **Satz 2** enthält die Bestimmung des Namens der Anstalt. Sowohl in **Satz 1** als auch **Satz 2** sollte an der Terminologie der DLRL festgehalten werden. Ein Rückgriff auf die neue Bezeichnungen des LVwG ist nicht sachgerecht, da die Regelungen des §§ 138 a ff. LVwG (neu, vgl. Lt-Drs. 16/2609) durch das Anstaltsgesetz für einen konkreten Anwendungsfall ausgestaltet und spezifiziert werden.

**Abs. 2** ordnet die Dienstherrnfähigkeit der Anstalt an. Diese ist notwendig, da die Anstalt über „eigenes“ Personal verfügen wird. Zumindest für die Leitungsebene erscheint es sinnvoll, die Anstalt mit eigenem Personal auszustatten, während die Fallmanager-Ebene von den Trägern auch im Wege der Abordnung mit Personal ausgestattet werden kann, um eine optimale Nutzung des dort auf unterschiedlichen Gebieten vorhandenen Sachverständes sicherzustellen; zu den Beschäftigten der Anstalt vgl. auch § 14 mit Anmerkungen.

**Abs. 3** legt mit der Landeshauptstadt Kiel einen zentralen Ort des Landes als Sitz der Anstalt fest. Dieser wird der Bedeutung der Anstalt und der Zielvorgabe, einen Einheitlichen Ansprechpartner für das gesamte Bundesland zur Verfügung zu stellen, gerecht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach der Intention der Richtlinie der Kontakt zum Einheitlichen Ansprechpartner überwiegend elektronisch aus der Ferne vollzieht und daher eine physische Anlaufstelle nicht in der Fläche vorgehalten werden muss.

Die Berechtigung zum Führen des Landessiegels gemäß **Abs. 4** wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein verliehen.

**Abs. 5 Satz 1** enthält eine zentrale Regelung des Gesetzes, in dem sie neben dem Land auch alle Kommunen und die Wirtschaftskammern des Landes (IHKen und HWKen) als Träger der Anstalt bestimmt (zu den daraus resultierenden rechtlichen Implikationen ausführlich *Luch/Schulz*, Die Gemeinde SH 2008, 118 ff.). Eine Trägerschaft der kommunalen Spitzenverbände (anstatt aller Kommunen) erscheint aus mehreren Gründen ausgeschlossen. Einerseits fehlt es diesen an der notwendigen demokratischen Legitimation, zudem scheiden sie unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten als Träger aus. Andererseits mangelt es den Spitzenverbänden an der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die notwendige Voraussetzung der Beteiligung an der Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner“ ist, zumal diese zwar lediglich formelle, aber dennoch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen soll. Eine konkrete Bezeichnung der Träger erscheint nicht sachgerecht, da mit der gewählten Formulierung auch zukünftige Entwicklungen (Gebietsreformen, Veränderungen der Kammerstruktur o.ä.) abgebildet werden können und neu entstehende Körperschaften automatisch mit ihrer Entstehung in die Regelung des **Abs. 5 Satz 1** hineinwachsen. Während bei den Kommunen eine Aufzählung schon aufgrund der Anzahl nicht sinnvoll erscheint, wäre dies bei den (derzeit fünf) Wirtschaftskammern zwar möglich, aber aus den geschilderten Gründen nicht zielführend.

Problematisch könnte die Bestimmung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern zu Trägern der Anstalt durch **Abs. 5 Satz 1** vor dem Hintergrund der Neureglungen im IHKG und in der HwO des Bundes sein. § 4 Satz 2 Nr. 6 IHKG und § 106 Abs. 1 Nr. 8a HwO sehen nämlich Beschlussfassungen der jeweiligen Vollversammlung für die Beteiligung an Einrichtungen vor, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des VwVfG erfüllen (Verweisungen auf § 1 Abs. 3b IHKG bzw. auf § 91 Abs. 2a HwO). Die bundesgesetzlichen Regelungen sehen demnach eine Be-

schlussfassung durch die Vollversammlung der jeweiligen Kammern vor einer (freiwilligen) Beteiligung an einer Einrichtung vor, die die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnimmt. Allerdings greift das Erfordernis der Beschlussfassung durch die Vollversammlung für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Einerseits ist darauf hinzuweisen, dass § 4 Satz 2 Nr. 6 IHKG und § 106 Abs. 1 Nr. 8 a HwO nur einschlägig sind, wenn in Ausübung der Selbstverwaltung einer „Einrichtung“ (z. B. einer AöR) beigetreten wird und diese Beteiligung nicht – wie in Schleswig-Holstein – auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht. Dafür sprechen auch die Formulierungen des § 1 Abs. 3 b IHKG bzw. des § 91 Abs. 2 a HwO, die von einer „gesetzlichen Ermöglichung“ sprechen. Unklar an den bundesgesetzlichen Regelungen ist, warum die Aufgabenzuweisung allein durch den Gesetzgeber ohne Beteiligung der Organe der Kammern zulässig sein soll, während die „kammerfreundlichere“ Lösung über eine Kooperationslösung zustimmungsbedürftig ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn der Bund die anvisierte Regelung trifft, eine abweichende Gesetzgebung auf Landesebene dennoch möglich bleibt. Da es sich bei den einschlägigen Normen des IHKG und der HwO offenbar um Regelungen handelt, die die *Einrichtung von Behörden* betrifft, greift Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG, der eine abweichende Gesetzgebung der Länder legitimiert. Gleichwohl ist vor Gründung der Anstalt eine Beschlussfassung der Vollversammlungen der beteiligten Kammern herbeizuführen. Diese bezieht sich allerdings nicht auf die gesetzliche Verpflichtung zur Trägerschaft an der AöR, sondern dient der Zustimmung zu der in Form eines Vertrages abzuschließenden Kooperationsvereinbarung, die wiederum die Geschäftsgrundlage für die AöR in gemeinsamer Trägerschaft darstellt.

Durch die Formulierung in **Abs. 5 Satz 1** „;das Nähere regeln die Träger im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung“ soll sichergestellt werden, dass die angeordnete Trägerschaft zwar konstitutiv durch das Gesetz erfolgt, dass jedoch das Innenverhältnis durch die Kooperationsvereinbarung, die insofern die Geschäftsgrundlage bildet, ausgestaltet wird, wodurch einerseits die Akzeptanz der Einrichtung erhöht und andererseits von der Entstehung der Anstalt an das kooperative Zusammenwirken und Einvernehmen der beteiligten Akteure gewährleistet werden soll. Nach der Inkrafttretensre-

gelung des § 24 ist die Rechtswirksamkeit der Kooperationsvereinbarung Voraussetzung für das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes, mit Ausnahme des § 1 Abs. 6, der am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt. Die Kooperationsvereinbarung wird ggf. auch von den jeweiligen Vollversammlungen der Kammern bzw. den entsprechenden Organen der kommunalen Spitzenverbände zu beschließen sein.

**Abs. 5 Satz 2** enthält eine Öffnungsklausel für zusätzliche Träger. In Betracht kommen hier bspw. die weiteren Kammern für den Fall, das deren Mitglieder das Angebot des Einheitlichen Ansprechpartners vermehrt nachfragen, aber ggf. auch eine Kooperation über Landes- ggf. sogar Staatsgrenzen hinweg. Neben der Erweiterung des Trägerkreises durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem neuen Träger kommt auch eine gesetzlich oder staatsvertraglich begründete Trägerschaft in Betracht. Die Aufnahme neuer Träger nach Abs. 5 Satz 2 muss vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Regelung des **Abs. 6** stellt klar, dass die Interessenwahrnehmung aufgrund der Vielzahl der einzelnen kommunalen Träger und damit der Praktikabilität durch die jeweiligen Spitzenverbände gewährleistet werden soll. Dies steht auch im Einklang mit der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2, nach der die genannten Verbände die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats benennen. Die Interessenwahrnehmung bezieht sich auch auf die Vereinbarung zwischen den Trägern, die im Vorfeld der Gründung getroffen werden soll. Eine Interessenvertretung der Kommunen und Kreise durch die jeweiligen Spitzenverbände stellt eine praktikable Lösung dar. Ähnliche Strukturen finden sich bspw. auch bei den erforderlichen Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren.

Zu § 2:

**Abs. 1** regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes, also die Frage, wer den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen kann.

**Satz 1** nimmt den Anwendungsbereich der DLRL sowie die Anordnung durch Rechtsvorschrift in Bezug, da eine positive Auflistung der erfassten Branchen nicht möglich ist und nur so ein Verstoß gegen Gemeinschafts-

recht vermieden werden kann. Erfasst werden grundsätzlich Dienstleistungen im Sinne des Artikel 50 EG, d. h. Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, und nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen in diesem Sinne gelten insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. **Satz 2** erweitert den Anwendungsbereich gemäß der politischen Absichtserklärung der Wirtschaftsministerkonferenz auch auf Inländer (soweit man dies bereits gemeinschaftsrechtlich geboten ansieht, hat Satz 2 lediglich deklaratorische Funktion). **Satz 3** stellt (deklaratorisch) klar, dass sowohl Niederlassungs- als auch Verfahren für die vorübergehende Dienstleistungstätigkeit erfasst sind. **Satz 4** ermächtigt dazu, den Anwendungsbereich unter den dort genannten Voraussetzungen auf die Branchen des Artikel 2 Abs. 2 DLRL oder auch andere Wirtschaftsbereiche (Handel etc.) insbesondere nach Maßgabe des § 22 zu erweitern.

**Abs. 2** regelt die erfassten Verfahren. Auch hier erscheint es sachgerecht, in **Satz 1** zunächst lediglich Artikel 6 DLRL sowie die Anordnung durch Rechtsvorschrift in Bezug zu nehmen. Eine sog. „Positivliste“ scheidet ebenso aus wie die Übernahme einer abstrakten Definition (*„als dienstleistungsspezifisch im Sinne der Richtlinie sind Verwaltungsverfahren nur zu klassifizieren, wenn die maßgeblichen Normen das Ob und/oder das Wie einer Dienstleistungstätigkeit betreffen und weit überwiegend an Gewerbetreibende adressiert sind“*) in den Gesetzeswortlaut, zumal diese immer die Gefahr birgt, zu „eng“ gefasst und daher nicht richtlinienkonform zu sein.

**Satz 2** sieht eine Möglichkeit vor, weitere Verfahren und Formalitäten nach Maßgabe des § 22 einzubeziehen, um so auf etwaige Bedürfnisse der Wirtschaft sachgerecht reagieren zu können.

Zu § 3:

**Abs. 1** umschreibt die Intention des Artikels 6 DLRL, die auch Leitlinie der Umsetzung der Vorgaben in Schleswig-Holstein ist. Dies gilt vor allem für das zentrale Element der Umsetzung, die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. **Satz 2** greift einerseits § 75 Satz 2 LVwG auf (Einfach-

heit, Zügigkeit und Zweckmäßigkeit), andererseits nimmt das Merkmal der „Einfachheit“ zugleich Bezug zur Regelung des Artikel 5 Abs. 1 DLRL. Zudem wird in Satz 2 bereits die *gemeinsame* Verantwortung der Beteiligten für die Erreichung dieser Grundsätze des Verwaltungsverfahrens festgeschrieben. **Satz 3** beschreibt die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners als Verfahrensmanager. Insbesondere durch die Bündelung der Kompetenzen der Träger in einer Anstalt des öffentlichen Rechts bieten sich erhebliche Vorteile. Die Träger der Anstalt wirken durch ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit darauf hin, dass der Einheitliche Ansprechpartner die Funktion als Verfahrensmanager effektiv wahrnehmen kann. Die Einrichtung einer Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 6 DLRL dient der Verwirklichung des subjektiven Behördenbegriffs und erleichtert Dienstleistungserbringern das Auffinden des Ansprechpartners in Schleswig-Holstein. Unter subjektiver Einheitlichkeit des Einheitlichen Ansprechpartners ist in diesem Sinne die Ansprechbarkeit der aus Sicht des Antragstellers selben Stelle, für *die gesamte Dauer* der Dienstleistungstätigkeit und *die Wahrnehmung aller Aufgaben* des Einheitlichen Ansprechpartners zu verstehen.

**Abs. 2** ordnet die Geltung der §§ 138a ff. des LVwG (Verfahren über eine einheitliche Stelle, vgl. Lt-Drs. 16/2609) an. Diese stellen einen allgemeinen Rechtsrahmen für neuartige One-Stop-Government-Konzepte in der deutschen Verwaltung zur Verfügung. Artikel 6 DLRL ordnet eine Organisation der Verwaltung nach diesen Vorgaben für den erfassten Teilbereich verbindlich an, so dass das Handeln der Anstalt der erste Anwendungsfall des – aus diesem Grunde – neu geschaffenen Verfahrenstypus ist.

**Abs. 3** konkretisiert die Aufgaben der Anstalt. Die Vorschrift setzt sich nicht in Widerspruch zu dem in §§ 138 a ff. LVwG (vgl. Lt-Drs. 16/2609) geregelten allgemeinen Verfahren. Vielmehr werden die dort umschriebenen Regelungen, die für alle einheitlichen Stellen gelten, für eine bestimmte einheitliche Stelle – die Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner“ – näher ausgestaltet, um einerseits den Vorgaben der DLRL gerecht zu werden, andererseits den Einheitlichen Ansprechpartner aber zu einer effektiven Verfahrensinstitution auszubauen. Eine ausdrückliche Verpflichtung des Einheitlichen Ansprechpartners auf elektronische Verfahrensabwicklung (zur Umsetzung des Arti-

kel 8 Abs. 1 DLRL) ist angesichts der Regelung des § 138 e LVwG (vgl. Lt-Drs. 16/2609) entbehrlich. **Satz 1** regelt eine summarische Überprüfung auf Unvollständigkeit und offensichtliche Fehler, wobei allerdings die (Unterstützungs- und Hinweis-) Pflichten der zuständigen Behörde gemäß **Satz 5** unberührt bleiben. **Satz 2** konkretisiert das Verfahrensgebot des § 75 Satz 2 LVwG. **Satz 3 und 4** gestalten die Anstalt zu einem echten Verfahrensmittler aus; **Satz 4** geht dabei davon aus, dass immer dann, wenn sich ein Dienstleistungserbringer an den Einheitlichen Ansprechpartner wendet, er diesen Weg der Korrespondenz für das gesamte Verfahren – einschließlich Zustellung und Bekanntgabe – wünscht. Klarstellend war in Satz 4 aufzunehmen, dass auch die Informationsverpflichtung der zuständigen Behörden aus Artikel 7 Abs. 2 DLRL *über* (nicht: durch!) den Einheitlichen Ansprechpartner erfüllt wird. **Satz 4, Hs. 2** bekräftigt die Verfahrensherrschaft des Dienstleistungserbringers. Wenn und soweit er (bspw. für einzelne Verfahren) der Einschaltung des Einheitlichen Ansprechpartners widerspricht, lebt das „klassische“ Verfahren wieder auf und es kann ein Direktkontakt zwischen Behörde und Dienstleistungserbringer erfolgen.

**Abs. 4 Satz 1** transformiert die Informationsverpflichtung des Artikel 7 Abs. 1 DLRL in nationales Recht.

Eine Zuweisung der Informationsverpflichtungen nach Artikel 21 DLRL an den Einheitlichen Ansprechpartner ist hingegen nicht gemeinschaftsrechtlich verpflichtend. Da nach bisherigem Erkenntnisstand die Informationspflichten aus Artikel 21 DLRL durch eine bundeseinheitliche Stelle gewährleistet werden soll, ist in diesem Zusammenhang derzeit keine politische Entscheidung notwendig, welcher Stelle innerhalb des Landes die Aufgaben nach Artikel 21 DLRL zugewiesen werden sollen.

**Satz 2** greift die Regelung des Artikel 7 Abs. 3 DLRL auf und verpflichtet insbesondere zur elektronischen Informationsbereitstellung. **Satz 3** postuliert den Betrieb eines elektronischen Wissens- und Informationssystems zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung durch die Anstalt. Zur Realisierung dieses höchst komplexen Vorhabens können die betroffenen Verwaltungsträger nach Maßgabe des EGovG verpflichtet werden, soweit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist.

**Abs. 5 Satz 1** ermöglicht der Anstalt, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für andere Behörden (bspw. andere Bundesländer oder bei Verortung bei den Kammern oder Kommunen grenznahe Behörden) wahrzunehmen. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass ein voller Kostenausgleich erfolgt (Satz 2) und die originären Anstaltsaufgaben nicht beeinträchtigt werden (Satz 1, Hs. 1). Um die Übernahme der Aufgaben flexibel zu gestalten, kommt der Anstalt gemäß **Satz 2** die Kompetenz zu, zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen. Gemäß § 11 ist diese Kompetenz intern dem Verwaltungsrat zugewiesen und setzt einen einstimmigen Beschluss sowie die Genehmigung der Rechtsaufsicht voraus.

**Abs. 6** ermöglicht es, der Anstalt durch Verordnung weitere Aufgaben zu übertragen. Dies können einerseits Aufgaben sein, die einen engen inhaltlichen Bezug zu den originären Aufgaben der Anstalt aufweisen (bspw. auch in begrenztem Umfang Sachentscheidungsbefugnisse). Andererseits bietet es sich ggf. an, das bei der Anstalt vorgehaltene Fachwissen und die vorhandene Infrastruktur auch für vergleichbare One-Stop-Government Konzepte (bspw. Behördenruf 115) nutzbar zu machen. Um derartigen Entwicklungen flexibel begegnen zu können, ist eine Verordnungsermächtigung – nach der Maßgabe des § 22 – eine sachgerechte Lösung.

**Abs. 7** enthält eine Vorschrift, die sicherstellen soll, dass sich die Anstalt – angesichts der begrenzten personellen Ressourcen – auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann und weitgehend von Unterstützungstätigkeiten (bspw. Personal- und Gebäudemanagement) entlastet wird. Die Anstalt hat nicht nur das Recht, diese Aufgaben zu übertragen, vielmehr regelt die Vorschrift („soll“) ein intendiertes Ermessen, um so der Vorgabe nach einer schlanken Organisation bestmöglich Rechnung zu tragen.

Nach **Abs. 8** wird der erforderliche Informationsaustausch der Gemeinden und Kreise im Rahmen der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit mittels des hierfür konzipierten elektronischen Systems der Europäischen Kommission (Internal Market Information System – IMI – bzw. Binnenmarktinformationssystem – BIS) nach dem Kapitel VI der DLRL auf die Anstalt übertragen. Da für jede einzelne Gemeinde und für jeden Kreis nur mit einer eher geringen Anzahl von Fällen zu rechnen ist, die über das IMI mit Behör-

den anderer EU-Mitgliedstaaten zu klären ist, erscheint es unverhältnismäßig, bei jeder Gemeinde und jedem Kreis die hierfür erforderliche Benutzungskompetenz für das IMI vorzuhalten. Daher soll die technische Abwicklung über das IMI für die Gemeinden und Kreise zentral durch die Anstalt erfolgen. Sofern Gemeinden oder Kreise – beispielsweise auf Grund erhöhter eigener Fallzahlen – den Informationsaustausch über das IMI selbst wahrnehmen wollen, so ist dies auf Antrag an die für die Rechtsaufsicht über die Anstalt zuständigen obersten Landesbehörde möglich. Inhaltlich kann die Europäische Verwaltungszusammenarbeit nur von den fachlich zuständigen Stellen gewährleistet werden. Daher bleiben insofern – trotz Übertragung der technischen Abwicklung auf die Anstalt – die Gemeinden und Kreise inhaltlich verpflichtet. Der Datenschutz wird durch § 19 gewährleistet.

Zu § 4:

Die Regelungen des § 4 sind notwendig, um die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Unterstützung nach § 138 d LVwG (vgl. Lt-Drs. 16/2609) zu konkretisieren. **Abs. 1** entspricht dabei weitgehend der allgemeinen Pflicht aus § 138 d LVwG. **Abs. 2** regelt den Sonderfall, dass zwar die Behörde nach Artikel 7 Abs. 2 DLRL Adressat der Informationspflicht ist, der Dienstleistungserbringer aber über die Anstalt vorgeht. In diesem Fall ist ein Direktkontakt der zuständigen Behörde zu vermeiden; daher ist eine konkrete Unterstützungspflicht zu normieren. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die normierten Unterstützungspflichten nicht nur für die Träger der Anstalt gelten, sondern als zuständige Behörde vielmehr jede Stelle, die im Land Schleswig-Holstein hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, in Betracht zu ziehen ist (bspw. weitere Kammern).

**Abs. 3** regelt die Verpflichtung, das Informations- und Wissensmanagement des Einheitlichen Ansprechpartners zu unterstützen. Zu diesem Zweck könnte es ggf. notwendig sein, nach Maßgabe des E-Government-Gesetzes Standards festzusetzen und ein Format vorzugeben, in dem die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 5:

**Abs. 1 Satz 1 und 2** regeln die sog. Gewährträgerhaftung. Dabei wird eine unbeschränkte Haftung aller Träger festgelegt, soweit eine Befriedigung aus dem Anstaltsvermögen nicht möglich ist. Für das Innenverhältnis können jedoch die gleichen Grundsätze herangezogen werden wie für die Beteiligung an der Finanzierung nach § 7 (**Satz 3**). Satz 3, 2. Hs. nimmt die Regelung des § 20 in Bezug und regelt in diesen Fällen, dass sich die Haftung im Innenverhältnis nach den dort niedergelegten Zurechnungskriterien für eine Pflichtverletzung richtet. **Abs. 2** weist allen Trägern die so genannte Anstaltslast zu.

§ 5 korrespondiert mit der Regelung des § 1 Abs. 5, nach dem das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinden und Kreise Schleswig-Holsteins sowie alle im Land Schleswig-Holstein bestehenden Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern Träger der Anstalt sind. Daher sind diese zwangsläufig auch an der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zu beteiligen.

Zu § 6:

§ 6 setzt die Informationsverpflichtung der Dienstleistungserbringer nach Artikel 11 Abs. 3 DLRL um.

Zu § 7:

**Abs. 1 Satz 1** legt fest, dass der Anstalt Haushaltsmittel global zuzuweisen sind. Dem kooperativen Gedanken der Anstaltsgründung geschuldet, sind hierbei alle Träger zu beteiligen. **Satz 2** legt fest, dass der Finanzbedarf von der Anstalt selbst im Wirtschaftsplan festgelegt wird. Der Verteilungsschlüssel zur Finanzierung wird in einer Kooperationsvereinbarung im Vorfeld der Anstaltsgründung festgelegt (**Satz 3**). **Satz 4** ermöglicht es, dass der Finanzierungsanteil der Träger nicht durch die Zuweisung von Finanzmitteln, sondern bspw. durch die Gestellung von Personal an die Anstalt erfolgt. Diese Möglichkeit ist erforderlich, um den beabsichtigten Personalaustausch zwischen Anstalt und Trägern (= zuständige Behörden) zu erleichtern.

**Abs. 2** greift § 3 Abs. 6 auf. Für den Fall, dass die Anstalt weitere Aufgaben wahrnimmt, müssen diese entweder vom Übertragenden erstattet werden

oder es bedarf einer Festlegung der Finanzierungsverantwortung, je nachdem, in wessen Verantwortung die Aufgaben stehen, die die Anstalt zukünftig wahrnimmt. Dies kann entweder das Land, die Kommunen oder Kammern, ggf. auch mehrere Träger gemeinschaftlich sein. Um die Belastung mit aufgabenfremden Kosten zu vermeiden, muss die Verordnung neben der Übertragung nach § 4 Abs. 8 auch Regelungen zur ergänzenden Finanzmittelzuweisung beinhalten.

Zu § 8:

**Abs. 1 Satz 2** greift die Vorgaben des Artikel 13 Abs. 2 DLRL sowie den Erwägungsgrund 49 der DLRL auf und transformiert diese in das nationale Recht. Die nach Abs. 1 Satz 3 zu erlassende Gebührensatzung muss diese Maßstäbe zwingend beachten, um eine richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten. Anders als im bisherigen deutschen Gebührenrecht ist die Anwendung des Äquivalenzprinzips nicht mehr möglich. Der mit dem Kostendeckungsprinzip verbundene Verwaltungsaufwand ist aufgrund der zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinzunehmen. Neben dem Kostendeckungsprinzip ist darauf zu achten, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum „Hauptsacheverfahren“ stehen. Ob für das Handeln des Einheitlichen Ansprechpartners überhaupt Gebühren – zusätzlich zum „normalen“ Verfahren – erhoben werden sollen, kann der Satzungsautonomie der Anstalt überlassen bleiben. Ggf. ist es sachgerecht, den Service des EA kostengünstig oder -los anzubieten, um die Attraktivität im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren zu steigern.

**Abs. 2 Satz 1** verpflichtet die Anstalt, den Gebühreneinzug für die zuständige Behörde zu übernehmen. Der damit verbundene Eingriff in die kommunale Gebührenhoheit (und daher Selbstverwaltungsgarantie) ist gerechtfertigt, da nur ein eng begrenzter Teil der Verfahren betroffen ist und die Richtlinie zur größtmöglichen Einheitlichkeit nach außen zwingt. **Satz 2** verpflichtet zur umgehenden Weiterleitung und weist die Aufgabe der Vollstreckung – um Gebührenauffälle bei den Kommunen zu vermeiden: umgehend – dem Einheitlichen Ansprechpartner zu. Gebührengläubiger, der ggf. auch das Ausfallrisiko trägt, bleibt jedoch die zuständige Körperschaft.

Zu § 9:

§ 9 benennt die Organe der Anstalt. Dies sind der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer wird zur sprachlichen Vereinfachung bei gleichzeitiger Wahrung der geschlechtsspezifischen Gesetzesterminologie der Begriff der Geschäftsführung eingeführt.

Zu § 10:

**Abs. 1 Satz 1** ordnet an, dass der Verwaltungsrat entsprechend der Trägerschaft und vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Träger aus insgesamt sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden gemäß **Satz 2 bis 4** von den kommunalen Spitzenverbänden für die Kommunen und den Kammern bzw. dem Land benannt. Die Zuweisung eines Vorschlagsrechts an die vier kommunalen Verbände stellt ein kommunales Übergewicht im Verwaltungsrat als zentralem Entscheidungsorgan sicher. Ein solches ist angesichts der überwiegend in kommunaler Verantwortung abgewickelten Verfahren einerseits und andererseits der großen Zahl kommunaler Träger gerechtfertigt.

**Abs. 2** regelt in **Satz 1** die Bestellung durch die Landesregierung für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Bestellung sowie die Wiederwahl des Vorsitz sind zulässig und können eine kontinuierliche Arbeit sicherstellen. **Satz 2** ermöglicht es den Trägern, den von ihnen benannten Vertreter abuberufen, wenn bspw. das Vertrauensverhältnis gestört ist. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

**Abs. 3 bis 5** regeln Interna des Verwaltungsrates.

Zu § 11:

**Abs. 1** legt fest, dass der Verwaltungsrat über die in den Satz 1 Nr. 1 bis 12 benannten Angelegenheiten der Anstalt entscheidet. Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 4, 9 und 12 sowie der Beschluss der ersten Satzung der Anstalt bedürfen – anders als die übrigen Beschlüsse – gemäß **Satz 2** der Einstimmigkeit. **Satz 3** errichtet ein Genehmigungserfordernis zugunsten der Rechtsaufsicht i.S.d. § 15 u.a. für die Bestellung und Entlassung der Ge-

geschäftsführung. Beschlüsse über den Wirtschaftsplan sowie seine Änderungen (Nr. 7) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung.

**Abs. 2** weist dem Verwaltungsrat neben einer Überwachungsfunktion auch eine beratende Aufgabe zu (**Satz 1**). Damit die Überwachung effektiv ausgestaltet ist, wird in **Satz 2** ein umfassender Auskunfts- und Einsichtsanspruch für den Verwaltungsrat normiert. **Abs. 3** enthält die dem § 13 Abs. 2 entsprechende Regelung, insbesondere für Streitigkeiten zwischen Anstalt und Geschäftsführung, um „In-sich-Prozesse“ von vornherein zu vermeiden. **Abs. 4** weist dem Verwaltungsrat die Aufgabe des Dienstvorgesetzten für die Geschäftsführung zu.

Zu § 12:

**Satz 1** weist der Anstalt eine allgemeine Satzungsautonomie hinsichtlich aller inneren Verhältnisse zu. **Satz 2** enthält Mindestvorgaben, die sich zum Teil bereits aus diesem Gesetz ergeben. Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Anstalt wurde sowohl auf die Möglichkeit, die erste Satzung vom Rechtsaufsicht führenden Ministerium zu erlassen, als auch eines Genehmigungserfordernisses für die Satzung verzichtet.

Zu § 13:

**Abs. 1** regelt, dass die Geschäftsführung vom Verwaltungsrat bestellt wird. **Abs. 2** weist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis für alle nicht von § 11 Abs. 3 erfassten Fälle der Geschäftsführung zu. **Abs. 3** umschreibt die Pflichten der Geschäftsführung; diese bestehen in der Leitung der Anstalt im Rahmen der Gesetze und Weisungen des Verwaltungsrates (**Satz 1**) sowie der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 11 (**Satz 2**).

Zu § 14:

**Abs. 1** sieht die Beschäftigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers grundsätzlich im Angestelltenverhältnis vor, eine Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach **Satz 2** möglich. **Satz 3** erlaubt die Übertragung der Geschäftsführung auch auf eine Beamtin oder einen Beamten.

Nach **Satz 4** ist kann die Übertragung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von 5 Jahren erfolgen. **Abs. 2** enthält in **Satz 1** die dem § 11 Abs. 4 entsprechende Regelung. **Satz 5** stellt klar, dass die Befugnisse des Verwaltungsrates im Bereich der Personalverwaltung unberührt bleiben; allerdings sind einzelne Personalentscheidungen nach **Satz 2 und 3** der Geschäftsführung vorbehalten, da diese nicht von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 erfasst werden und auch keine sonstige grundsätzliche Angelegenheit darstellen. **Satz 4** dient der Erleichterung der Arbeit in der Anstalt; eine Übertragung ist jedoch bei einer Personalausstattung von 5 bis ca. 10 Stellen voraussichtlich zunächst nicht notwendig. **Abs. 3** stellt klar, dass auch in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 die Geschäftsführung die Aufgaben des Dienstvorgesetzten anstatt der Anstellungskörperschaft wahrnimmt. Auf die Tätigkeit der Anstalt findet das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst gemäß § 2 Abs. 1 GStG Anwendung. Darüber hinaus ist die Anstalt verpflichtet das gesamte Aufgabenspektrum im Sinne des Gender Mainstreaming zu erfüllen.

Zu § 15:

**§ 15** regelt die Rechtsaufsicht über die Anstalt. Diese obliegt dem Land Schleswig-Holstein (**Satz 1**). Zwischen den Trägern der Anstalt besteht Einigkeit darüber, dass **Rechtsaufsicht** ausreichend ist, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Anstalt sicherzustellen. Die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners haben eine Doppelnatur, die aus der Wahrnehmung sowohl von Selbstverwaltungs- als auch staatlichen Aufgaben resultiert. An dieser Grundannahme hat sich auch die Ausgestaltung der Aufsicht über die Anstalt zu orientieren. Die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik zur Schaffung des Einheitlichen Ansprechpartners führt weder dazu, dass dessen Aufgabenprofil ausschließlich aus staatlichen Aufgaben besteht, noch zu der zwingenden Unterwerfung des Einheitlichen Ansprechpartners unter eine **Rechts- und Fachaufsicht**. Vielmehr bedarf es einer differenzierenden Bewertung. Soweit von der Anstalt (insbesondere Beratungs- und Informations-) Aufgaben wahrgenommen werden, die der Selbstverwaltung eines der Beteiligten zuzuordnen sind, wäre lediglich eine Rechtsaufsicht gegeben, während beispielsweise die staatlichen Aufgaben

der Verfahrensmittlung sowohl der Rechts- als auch Fachaufsicht unterworfen werden könnten. Eine solche Fachaufsicht ist jedoch nicht zwingend. Die fehlende Praktikabilität der Abgrenzung spricht ebenso gegen die Notwendigkeit fachaufsichtsrechtlicher Mittel wie die konkret vom Einheitlichen Ansprechpartner (auch im Teilbereich der staatlichen Aufgaben) wahrgenommenen Tätigkeiten. Der Einheitliche Ansprechpartner handelt weitgehend informell und die gegenüber den zuständigen Behörden bestehenden „formellen Verfahrensrechte“ werden vom LVwG und diesem Gesetz derart genau vorgezeichnet, dass Rechtsaufsicht ausreichend erscheint. Zudem sind seine Aufgaben weitgehend durch die Richtlinienvorgaben selbst geprägt, mit der Folge, dass eine Abgrenzung zwischen Zweck- und Rechtmäßigkeit entbehrlich ist, da auch ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht ein Einschreiten der Rechtsaufsicht rechtfertigt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in einer Anstalt durch eine entsprechende Binnenorganisation sichergestellt werden kann, dass einerseits die recht- und zweckmäßige Amtsführung gewährleistet wird, aber andererseits aufgrund der Beteiligung der kommunalen Ebene und der Kammern auch deren Selbstverwaltungsinteressen hinreichend gewahrt werden.

Dass zumindest eine Rechtsaufsicht des Landes besteht, ist nicht zu beanstanden, da die Anstaltsträger in ihrer Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht weitergehend beeinträchtigt werden als ohnehin. Alle beteiligten Träger i.S.d. § 1 Abs. 5 unterliegen hinsichtlich ihres gesamten Handelns einer Rechtsaufsicht des Landes, so dass es konsequent ist, diese auch auf den Zusammenschluss aller in einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Neben der für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie federführenden obersten Landesbehörde kämen als Aufsichtsbehörde auch das Innen- und das Wirtschaftsministerium in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass eine Differenzierung der Aufsicht je nachdem, welcher Träger und/oder welches Verfahren betroffen ist, nicht praktikabel erscheint, so dass eine einheitliche Zuweisung erfolgen sollte. Die Rechtsaufsicht wird der für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie federführenden obersten Landesbehörde zugewiesen (Satz 2), dies ist nach der derzeit geltenden Zuständigkeitsregelung

das Finanzministerium. Aus Gründen der Ressortverantwortlichkeit ist das Innenministerium bei Auslegung des LVwG zu beteiligen (Satz 3).

Zu § 16:

Die Regelungen zur Wirtschaftsführung, zum Geschäftsjahr und zum Jahresabschluss ergeben sich aus den gemäß § 112 Abs. 2 LHO auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (unabhängig von der Höhe der Beteiligung) anwendbaren § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO. Der Regelung des Abs. 4 korrespondieren die Aufgabenzuweisungen an den Verwaltungsrat in § 11 Abs. 1 Nr. 10 und 11.

Zu § 17:

§ 17 regelt Ausnahmen von der Anwendbarkeit haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Zu § 18:

§ 18 stellt klar, dass der Landesrechnungshof die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 LHO überwacht.

Zu § 19:

**Abs. 1 Satz 1 Hs. 1** stellt klar, dass das Landesdatenschutzgesetz Anwendung auf die Aufgabenerfüllung durch die Anstalt findet. **Hs. 2** sieht jedoch die Möglichkeit der Abweichung und Ergänzung der Bestimmungen des LDSG durch das Anstaltsgründungsgesetz vor. Solche ausgestaltenden Regelungen finden sich in **Abs. 2 und 3**. Angesichts des § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG erscheint diese Regelung ggf. lediglich deklaratorischer Natur, allerdings ist es sachgerecht, die Daten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt erforderlich sind, näher zu konkretisieren und damit auch eine Regelung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDSG zu treffen. **Abs. 2** erlaubt es der Anstalt, die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Da zur Aufgabenerledigung ferner eine enge Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und den betroffenen zuständigen Stellen erforderlich ist und das Errichtungsgesetz insoweit auch eine

Unterstützungspflicht der zuständigen Stellen gegenüber der Anstalt postuliert, wird auch die Übermittlung der im Rahmen dieser Zusammenarbeit erforderlichen Daten von den zuständigen Stellen an die Anstalt datenschutzrechtlich legitimiert. Satz 3 stellt klar, dass das erforderliche Maß der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu speichernden Daten von dem Maß der Inanspruchnahme der Anstalt durch den Dienstleistungserbringer abhängt.

**Abs. 3** stellt klar, dass das nach § 3 Abs. 4 betriebene Informationssystem personenbezogene Daten enthalten darf, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist.

Zu § 20:

Es erscheint rechtsstaatlich aus Gründen der Klarheit geboten, die Haftungsverantwortung nach außen eindeutig zuzuweisen und lediglich im Innenverhältnis eine Aufteilung zwischen Anstalt und zuständiger Behörde vorzunehmen. Sachgerecht erscheint eine Aufteilung der Haftung: Für Schäden im Zusammenhang mit den Informationspflicht haftet der jeweils Verantwortliche – also für die Erfüllung der Pflichten des Artikel 7 Abs. 1 DLRL die Anstalt, für die nach Artikel 7 Abs. 2 DLRL die zuständige Behörde. Im letztgenannten Fall ist dabei allerdings – damit kein falscher Außen Eindruck entsteht – sicher zu stellen, dass wenn die Pflicht aus Artikel 7 Abs. 2 DLRL *über* den EA erfüllt wird, der Urheber der Information (zuständige Behörde) erkennbar bleibt. Ist dies nicht der Fall, haftet die Anstalt nach außen, ebenso wie für alle anderen Pflichtverletzungen ohne Bezug zu einem konkreten Verfahren oder einer Formalität. Für alle Pflichtverletzungen und Schäden, die sich auf die materielle Sachentscheidung auswirken oder aus dieser resultieren, ist im Außenverhältnis allein die zuständige Behörde verantwortlich, da der Verfahrensanteil des Einheitlichen Ansprechpartners nach außen nicht zwingend, insbesondere für geschädigte Dritte, zu erkennen ist. Dies muss sowohl für den Primär- als auch Sekundärrechtsschutz gelten.

Hinzuweisen ist des Weiteren darauf, dass eine „Haftungszurechnung“ nur im Außenverhältnis erfolgt, damit keine Rechtsschutzdefizite auftreten. Zwischen den Trägern und der Anstalt findet ggf. ein voller finanzieller Ausgleich statt – bspw. wenn eine zuständige Behörde aufgrund einer fehlerhaft

durch die Anstalt weitergeleiteten Information einen (unzutreffend) ablehnenden Bescheid erlässt und aus diesem Grunde in ein Widerspruchs- und/oder Gerichtsverfahren hineingezogen wird.

Zu § 21:

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt können sich auf die Satzung und ihre Änderungen sowie auf den Jahresabschluss beschränken. Nach § 26 Abs. 3 LHO sind die Eckpunkte des Wirtschaftsplans von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land finanziert werden, als Anlage zum Haushaltsplan aufzunehmen. Auf diese Weise ist der Wirtschaftsplan regelmäßig Gegenstand der Beratungen im Landtag. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Amtsblatt entbehrlich

Zu § 22:

**Abs. 1 Satz 1** verhindert, dass das zuständige Ministerium die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes ohne hinreichende Berücksichtigung der Interessen der Anstaltsträger ausüben kann. Gemäß **Satz 2** sind zwingend der Städtebund Schleswig-Holstein, der Städtetag Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, die Handwerkskammern in Schleswig-Holstein, die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein sowie der Verwaltungsrat der Anstalt zu beteiligen. Die Anhörung der Vorschlagsberechtigten nach § 10 Abs. 1 kompensiert dabei die (angesichts der Anzahl) fehlende Möglichkeit, sämtliche Träger zu beteiligen. Diesen wird von **Satz 3** jedoch explizit ein Äußerungsrecht zugestanden. **Abs. 2** verpflichtet die Rechtsaufsicht dazu, die bestehenden Genehmigungserfordernisse erst nach Anhörung der Anstalt auszuüben.

Zu § 23:

§ 23 normiert die übergangsweise Aufgabenerledigung durch die Aufsichtsbehörde bis zur Bestellung des Verwaltungsrats.

Zu § 24

§ 24 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.